

Ausgabe 11/2018

# AGO kompakt

*Der gebührenrechtliche Infodienst  
von AnwaltsGebühren.Online*

## **Herausgeber**

Norbert Schneider  
Lotte Thiel (†)

## **Ständige Mitarbeiter**

Heinrich Hellstab  
Udo W. Henke  
Peter Mock  
Julia Bettina Onderka  
Herbert P. Schons



Deutscher**Anwalt**Verlag

Allgemeines Zivilrecht

Arbeitsrecht

Bußgeldrecht

Familienrecht

Mietrecht

Sonstiges Recht

Sozialrecht

Strafrecht

Verkehrsrecht

### Verfahrenswert einer einstweiligen Anordnung auf Zahlung eines Verfahrenskostenvorschusses

FamGKG § 41; FamFG § 246

**Bei Anträgen auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Zahlung eines Verfahrenskostenvorschusses ist der Wert gem. § 41 FamGKG auf die Hälfte des für die Hauptsache anfallenden Wertes festzusetzen.**

OLG Frankfurt a.M. (5. Senat), Beschl. v. 6.9.2018 – 5 WF 88/18

#### I. Der Fall

Die Antragstellerin hatte im Wege der einstweiligen Anordnung den Antragsgegner auf Zahlung eines Verfahrenskostenvorschusses i.H.v. 9.411,85 EUR für ein beim FamG geführtes familiengerichtliches Verfahren in Anspruch genommen. Nach Durchführung der mündlichen Verhandlung hat das FamG den Antrag der Antragstellerin kostenpflichtig zurückgewiesen und den Verfahrenswert auf 4.706,00 EUR festgesetzt.

Gegen diese Wertfestsetzung wendet sich die Verfahrensbevollmächtigte des Antragsgegners mit ihrer aus eigenem Recht eingelegten Beschwerde, mit der sie die Abänderung des Werts auf 9.411,85 EUR anstrebt. Der Verfahrenswert sei hier mit dem vollen Betrag des geltend gemachten Vorschusses zu bemessen und nicht mit einem auf 50 % herabgesetzten Wert. Es liege ein typischer Fall der Vorwegnahme der Hauptsache vor, weshalb der volle geltend gemachte Betrag als Wert festzusetzen sei.

Das FamG hat der Beschwerde nicht abgeholfen und sie dem OLG vorgelegt, das die Beschwerde zurückgewiesen hat.

#### II. Die Entscheidung

Das Verfahren hatte einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 246 FamFG auf Zahlung von Verfahrenskostenvorschuss zum Gegenstand. Es entspricht seit der Entscheidung v. 4.4.2014 (5 WF 40/14, FamRZ 2014, 1801) der std. Rspr. des Senats, dass auch bei Anträgen auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Zahlung eines Verfahrenskostenvorschusses nach § 1360a Abs. 4 BGB der Wert gem. § 41 S. 2 FamGKG auf die Hälfte des verlangten Betrages zu ermäßigen ist.

Zwar wird teilweise vertreten, eine einstweilige Anordnung auf Zahlung eines Verfahrenskostenvorschusses nehme in der Regel die Hauptsache endgültig vorweg, weshalb eine Herabsetzung des Wertes nach § 41 FamGKG nicht veranlasst sei. Dem ist jedoch nicht zu folgen. Die Annahme, dass die Entscheidung in einem auf Zahlung eines Verfahrenskostenvorschusses gerichteten einstweiligen Anordnungsverfahren endgültig und daher der Verfahrenswert so zu bemessen sei, wie er auch für ein entsprechendes Hauptsacheverfahren festzusetzen wäre, ist unzutreffend. Selbst wenn die einstweilige Anordnung erlassen wird, schafft dies nur einen vorläufigen Titel. Der Ausspruch in einem einstweiligen Anordnungsverfahren erwächst nicht in materielle Rechtskraft. Es kann stets in einem Hauptsacheverfahren eine abweichende Entscheidung herbeigeführt werden, und zwar auch dann, wenn der Antragsgegner auf eine entsprechende im Wege einstweiliger Anordnung erfolgte Zahlungsanordnung den Vorschussbetrag gezahlt hat oder dieser im Wege der Vollstreckung beigetrieben wurde. Die einstweilige Anordnung schafft keine Grundlage dafür, dass der zugesprochene Betrag behalten werden darf, sondern verwirklicht nur einen vorläufigen Rechtsschutz. Zahlungen auf eine einstweilige Anordnung haben keine Erfüllungswirkung i.S.v. § 362 BGB, wenn sie nur zur Abwehr der Vollstreckung der einstweiligen Anordnung erfolgen.

I.Ü. sind für die Wertbemessung die Verhältnisse zu Beginn des Verfahrens maßgeblich (§ 34 S. 1 FamGKG). In diesem Zeitpunkt lässt sich gar nicht absehen, ob durch das einstweilige Anordnungsverfahren eine endgültige Regelung erfolgen und ein Hauptsacheverfahren entbehrlich wird.

Gericht geht von Ermäßigung aus

Entscheidung sei nur vorläufig und erwachse nicht in Rechtskraft

Vor allem aber zeigt sich die Vorläufigkeit dann, wenn – wie hier – der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zurückgewiesen wird. Von einer Vorwegnahme der Hauptsache kann dann nicht die Rede sein. Die Antragstellerin kann ihren Antrag in einem Hauptsacheverfahren verfolgen.

Es ist daher angemessen, vorliegend den Wert gem. § 41 FamGKG herabzusetzen und mit der Hälfte des Wertes zu bemessen, der für ein entsprechendes Hauptsacheverfahren anzusetzen wäre (so auch Dürbeck, in: BeckOK Streitwert, Stichwort Verfahrenskostenvorschussverfahren).

### III. Praxistipp

Die Frage, ob bei einer einstweiligen Anordnung auf Zahlung eines Verfahrenskostenvorschusses nach § 1360a Abs. 4 BGB der volle Wert anzusetzen ist oder ob auch hier grds. von einer geringeren Bedeutung auszugehen und damit im Regelfall der hälftige Wert anzusetzen ist, ist in der obergerichtlichen Rechtsprechung höchst umstritten. Dabei wird sogar innerhalb desselben Gerichts – wie hier beim OLG Frankfurt – je nach Senat unterschiedlich entschieden (s.u. IV.).

Entgegen der Auffassung des OLG ist m.E. auf den vollen Wert des Verfahrens abzustellen.

Die Vorschrift des § 49 FamFG ist nicht anwendbar, sondern wird durch die Vorschrift des § 246 FamFG verdrängt und ausgeschlossen. Im Falle einer einstweiligen Anordnung auf Zahlung von Unterhalt – und dabei handelt es sich auch bei einer einstweiligen Anordnung auf Zahlung eines Verfahrenskostenvorschusses nach § 1360a Abs. 4 BGB – ist das Gericht gerade nicht darauf beschränkt, eine vorläufige Regelung oder Maßnahme zu treffen; vielmehr wird hier der Hauptsacheanspruch geltend gemacht und im Erfolgsfall zugesprochen wird, was gegen eine geringere Bedeutung spricht.

Auch wenn die einstweilige Anordnung nicht in Rechtskraft tritt, schafft sie doch endgültige Zustände.

Zwar ist eine Abänderung der einstweiligen Anordnung auch im Falle eines Verfahrenskostenvorschusses (theoretisch) nachträglich möglich; in der Praxis kommt dies jedoch faktisch nicht vor.

Letztlich beseitigt eine spätere Abänderung aber auch nicht mehr die bereits eingetretenen Rechtsfolgen. Hat der Antragsgegner aufgrund der einstweiligen Anordnung den Verfahrenskostenvorschuss gezahlt, ist das Rechtsschutzziel, nämlich über finanzielle Mittel zur Einleitung des Hauptsacheverfahrens zu verfügen, erreicht. Der Verfahrenskostenvorschuss wird für das Hauptsacheverfahren eingezahlt, so dass dieses in Gang gesetzt wird. Selbst wenn später die einstweilige Anordnung abgeändert oder aufgehoben werden sollte, ändert das nichts mehr daran, dass das Hauptsacheverfahren in Gang gesetzt worden ist und nicht mehr gestoppt werden kann. Damit sind aber dann endgültige Zustände geschaffen worden. Gerade das spricht gegen eine geringere Bedeutung, die aber Tatbestandsvoraussetzung für eine Ermäßigung nach § 41 S. 1 FamFG ist. Die überwiegende Rspr. nimmt daher m.E. zu Recht den vollen Wert des verlangten Betrags an und lehnt eine Ermäßigung ab.

### Rechtsprechungsübersicht

In Anbetracht der divergierenden Rechtsprechung sollte der Anwalt sich daher mit der Rechtsprechung seines OLG bzw. seines Senats vertraut machen. Insoweit wird diese Frage nach der derzeit veröffentlichten OLG-Rechtsprechung wie folgt entschieden:

Gericht	Fundstelle	Wert
KG	AGS 2017, 280 = NZFam 2017, 624 = NJW-Spezial 2017, 413	voller Wert
OLG Bamberg	AGS 2012, 32 = FamRZ 2012, 739 = FamFR 2012, 41 = FuR 2012, 144	voller Wert

Bewertung ist umstritten

Geltend gemacht wird Hauptsacheanspruch

Rechtsschutzziel wird erreicht

Rechtsprechungsübersicht

Gericht	Fundstelle	Wert
OLG Bremen	AGS 2014, 521 = MDR 2014, 1324 = NZFam 2014, 955 = Familienrecht kompakt 2014, 181 = FamRZ 2015, 526	voller Wert
OLG Celle (19. Senat)	AGS 2015, 136 = FamRZ 2016, 164 = FuR 2016, 179	hälftiger Wert
OLG Celle (10. Senat)	AGS 2013, 423 = MDR 2013, 1356 = JurBüro 2013, 588 = NdsRpfl 2013, 371 = FamRZ 2014, 690 = NJW-Spezial 2013, 541 = RVGprof. 2013, 167 = FamFR 2013, 426 = FuR 2013, 663	hälftiger Wert
OLG Celle (10. Senat)	FamRZ 2016, 655	hälftiger Wert
OLG Düsseldorf	NZFam 2014, 469 = AGS 2014, 237 = NJW-Spezial 2014, 316	voller Wert
OLG Frankfurt (3. Senat)	AGS 2013, 585 = FamRZ 2014, 689 = NJW-Spezial 2013, 700 = FamFR 2013, 471 = FF 2013, 466	voller Wert
OLG Frankfurt (3. Senat)	MDR 2014, 902 = FamRZ 2015, 527 = FamRB 2015, 13	voller Wert
OLG Frankfurt (5. Senat)	AGS 2014, 417 = FamRZ 2014, 1801 = FuR 2014, 545	hälftiger Wert
OLG Frankfurt (6. Senat)	FamRZ 2016, 163 = NZFam 2016, 430	hälftiger Wert
OLG Hamm	RVGreport 2014, 365	voller Wert
OLG Karlsruhe	AGS 2017, 282 = Justiz 2017, 260 = NZFam 2017, 426 = FamRB 2017, 222 = NJW-Spezial 2017, 380 = RVGreport 2017, 268 = FamRZ 2017, 1766 = FuR 2018, 312	voller Wert
OLG Koblenz	AGS 2018, 283 = FamRZ 2018, 50 = NZFam 2018, 83	hälftiger Wert
OLG Köln	AGS 2015, 50 = JurBüro 2014, 536	voller Wert
OLG Zweibrücken	AGS 2016, 527 = FamRZ 2017, 54 = NZFam 2016, 951 = RVGreport 2017, 71 = FuR 2017, 159	hälftiger Wert

## Terminsgebühr bei Abschluss eines schriftlichen Vergleichs in Verfahren nach Teil 3 VV außerhalb der Zivilgerichtsbarkeit

In Heft 10 (S. 99 ff.) wurde die Terminsgebühr bei Abschluss eines Vergleichs in Zivilsachen dargestellt. Eine (fiktive) Terminsgebühr bei Abschluss eines schriftlichen Vergleichs kommt jedoch nicht nur in Zivilsachen in Betracht, sondern in allen gerichtlichen Verfahren nach Teil 3 VV. Diese weiteren Verfahren sollen in diesem Beitrag näher beleuchtet werden.

### I. Arbeitsgerichtliche Verfahren

In den Urteilsverfahren vor den Arbeitsgerichten ist eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben (§ 46 Abs. 2 ArbGG, § 128 Abs. 1 ZPO), ebenso wie in Beschlussverfahren (§ 83 Abs. 4 S. 3 ArbGG). Wird hier ein schriftlicher Vergleich geschlossen, so entsteht eine Terminsgebühr.

**Nr. 3104 Abs. 1 Nr. 1 VV stellt auf den Vergleichsabschluss in einem Verfahren, für das mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, ab. Unerheblich ist, ob der Vergleich in mündlicher Verhandlung protokolliert oder schriftlich nach § 278 Abs. 6 ZPO festgestellt wird.**

BAG, Beschl. v. 20.6.2006 – 3 AZB 78/05, AGS 2007, 189 = BAGE 118, 286 = NZA 2006, 1060 = NJW 2006, 3022 = MDR 2007, 116 = BB 2006, 1916 = ArbuR 2006, 335 = DB 2006, 2020 = RVGreport 2006, 386 = BB 2006, 2760

**Wird im Urteilsverfahren vor den Arbeitsgerichten ein Vergleich geschlossen, so entsteht eine Terminsgebühr. Unerheblich ist, ob der Vergleich in mündlicher Verhandlung protokolliert oder schriftlich nach § 278 Abs. 6 ZPO festgestellt wird.**

Hessisches LAG, Beschl. v. 22.10.2007 – 13 Ta 400/07

Auch hier ist es anerkannt, dass eine gerichtliche Protokollierung oder Feststellung nach § 278 Abs. 6 ZPO nicht erforderlich ist und die Terminsgebühr bereits bei Abschluss eines einfachen schriftlichen Vergleichs anfällt.

**1. Die Terminsgebühr setzt nicht, wie ihre Bezeichnung eigentlich suggeriert, die Teilnahme an einem Termin, also an einer mündlichen Verhandlung, sei es eine Güteverhandlung oder einer streitige Kammerverhandlung, voraus, sondern die Gebühr wird bereits dann fällig, wenn der Prozessbevollmächtigte nach Einreichung der Klage mit dem Gegner mit dem Ziel einer Erledigung des Rechtsstreits verhandelt.**

**2. Noch nicht einmal der Abschluss eines Vergleichs nach § 278 Abs. 6 ZPO ist erforderlich, sondern die Terminsgebühr wird z.B. auch dann fällig, wenn nach Einreichung der Klage ein privatschriftlicher Vergleich zwischen den Parteien abgeschlossen wird.**

LAG Hamburg, Beschl. v. 16.8.2010 – 4 Ta 16/10, RVGreport 2011, 110 = RVGprof. 2010, 192

### II. Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit

In Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist eine mündliche Verhandlung grds. nicht vorgeschrieben (arg. e § 32 FamFG), so dass durch den bloßen Abschluss eines Vergleichs eine Terminsgebühr nicht ausgelöst wird.

Anders verhält es sich in Verfahren nach dem LwVfG. Soweit hier ein Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt werden kann, gilt das Verfahren als ein solches mit vorgeschriebener mündlicher Verhandlung, so dass bei einem schriftlichen Vergleich folglich auch die Terminsgebühr anfällt.

Mündliche Verhandlung ist vorgeschrieben

Privatschriftlicher Vergleich reicht aus

Mündliche Verhandlung ist nicht vorgeschrieben

Ausnahme: Verfahren nach dem LwVfG

Mündliche Verhandlung  
ist vorgeschrieben

Mündliche Verhandlung  
ist nicht vorgeschrieben

### **Fiktive Terminsgebühr auch bei Entscheidung ohne mündliche Verhandlung**

Eine Terminsgebühr entsteht in Verfahren nach dem LwVfG (hier Verfahren auf Erteilung eines Hoffolgezeugnisses) auch dann, wenn das Gericht ohne mündliche Verhandlung entscheidet.

OLG Schleswig, Beschl. v. 17.5.2018 – 60L WLw 6/18, AGS 2018, 324 = NJW-Spezial 2018, 476 = RVGprof. 2018, 168

### **III. Familiensachen**

In Familiensachen ist zu differenzieren, nach welchen Verfahrensvorschriften sich die jeweilige Familiensache richtet. Zu unterscheiden ist nach

- Familienstreitsachen,
- Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit und
- Verbundverfahren.

#### **1. Familienstreitsachen**

In Familienstreitsachen ist die mündliche Verhandlung grds. vorgeschrieben (§ 113 Abs. 1 S. 2 FamFG i.V.m. § 128 Abs. 1 ZPO), so dass beim Abschluss eines schriftlichen Vergleichs hier die Terminsgebühr ebenso anfällt wie in Zivilsachen. Insoweit kann auf die dortigen Ausführungen (AG kompakt 2018, 99 ff.) verwiesen werden.

#### **Beispiel 1**

**In einer Unterhaltssache wird ein schriftlicher Vergleich geschlossen.**

Es entsteht eine Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV.

Auch in Beschwerdeverfahren ist eine Terminsgebühr bei Abschluss eines schriftlichen Vergleichs möglich. Dass das Gericht nach § 68 Abs. 3 S. 2 FamFG in bestimmten Fällen ohne mündliche Verhandlung entscheiden kann, macht das Beschwerdeverfahren nicht zu einem Verfahren mit fakultativer mündlicher Verhandlung.

#### **2. Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Grds. ist hier eine mündliche Verhandlung nicht vorgeschrieben (arg. e § 32 FamFG), so dass durch den bloßen Abschluss eines Vergleichs eine Terminsgebühr nicht ausgelöst wird.

#### **Beispiel 2**

**In einer Ehewohnungssache schließen die Anwälte einen schriftlichen Vergleich über die zu zahlende Nutzungsentschädigung.**

Da eine mündliche Verhandlung nicht vorgeschrieben ist, entsteht keine Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV.

Nach überwiegender Rspr. gilt dies auch in den Verfahren, in denen das Gericht die Sache erörtern soll. Wird hier ein schriftlicher Vergleich geschlossen, löst dies nach h.M. folglich keine Terminsgebühr aus.

**Hat in einem den Umgang betreffenden Verfahren ein Anhörungs- oder Erörterungstermin tatsächlich nicht stattgefunden, wird die Terminsgebühr im Falle eines schriftlichen Vergleichsabschlusses nicht nach Nr. 3104 Abs. 1 Nr. 1 VV ausgelöst.**

OLG Celle, Beschl. v. 13.9.2011 – 10 WF 227/11, AGS 2011, 580 = MDR 2011, 1266 = NJW 2011, 3793 = JurBüro 2011, 641 = FamRZ 2012, 245 = FamFR 2011, 492 = RVGreport 2012, 29; ebenso OLG Karlsruhe, Beschl. v. 10.4.2014 – 5 WF 181/13, AGS 2015, 69 = FamRZ 2014, 1941 = NZFam 2015, 41

### 3. Scheidungsverbundverfahren

Wird im Scheidungsverbundverfahren ein schriftlicher Vergleich geschlossen, löst dies die Terminsgebühr aus, da im Verbundverfahren nicht nur für die Ehesache, sondern auch für die Folgesachen die mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist (§ 113 Abs. 1 S. 2 FamFG i.V.m. § 128 Abs. 1 ZPO).

#### Beispiel 3

**In einem Scheidungsverbundverfahren wird über den Versorgungsausgleich ein schriftlicher Vergleich geschlossen.**

Auch wenn es sich beim Versorgungsausgleich als isoliertes Verfahren um eine Familiensache der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt, ist im Verbund die mündliche Verhandlung auch insoweit vorgeschrieben, so dass eine Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV entsteht.

### 4. Einstweilige Anordnungsverfahren

Bei einem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung handelt es sich um ein Verfahren mit vorgeschriebener mündlicher Verhandlung. Nach der Rspr. des BGH sind Verfahren mit vorgeschriebener mündlicher Verhandlung nicht nur solche Verfahren, in denen von vornherein mündlich verhandelt werden muss, sondern auch solche Verfahren, in denen ein Beteiligter im Nachhinein die mündliche Verhandlung erzwingen kann. Dies ist in einstweiligen Anordnungsverfahren aufgrund der Vorschrift des § 54 Abs. 2 FamFG der Fall.

**Die Terminsgebühr kann auch in solchen Verfahren anfallen, in denen eine mündliche Verhandlung für den Fall vorgeschrieben ist, dass eine Partei sie beantragt.**

BGH, Beschl. v. 2.11.2011 – XII ZB 458/10, AGS 2012, 10 = MDR 2012, 57 = zfs 2012, 43 = FamRZ 2012, 110 = Rpfleger 2012, 102 = NJW 2012, 459 = JurBüro 2012, 137 = FF 2012, 43 = FuR 2012, 93 = FamFR 2012, 36 = RVGreport 2012, 59 = NJW-Spezial 2012, 156

#### Fiktive Terminsgebühr im einstweiligen Anordnungsverfahren

**Bei einem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung handelt es sich um ein Verfahren mit vorgeschriebener mündlicher Verhandlung, so dass eine Terminsgebühr auch unter den Voraussetzungen der Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV entsteht (gegen OLG Köln, AGS 2017, 70).**

OLG Brandenburg, Beschl. v. 29.3.2017 – 15 WF 40/17, AGS 2017, 214 = NZFam 2017, 321 = RVGreport 2017, 223 = RVG prof. 2017, 105; a.A. OLG Köln, Beschl. v. 1.12.2016 – 27 WF 197/16, AGS 2017, 70 = FamRZ 2017, 1337 = NZFam 2017, 129

#### Beispiel 4

**Der Anwalt beantragt für den Kindesvater den Erlass einer einstweiligen Anordnung zum Umgangsrecht. Es kommt zum Abschluss eines schriftlichen Vergleichs, ohne dass ein Termin stattgefunden hat.**

Es entsteht eine Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV.

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 1.500,00 EUR)	149,50 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 1.500,00 EUR)	138,00 EUR
3.	1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV (Wert: 1.500,00 EUR)	115,00 EUR
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	422,50 EUR
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	80,28 EUR
	<b>Gesamt</b>	<b>502,78 EUR</b>

Mündliche Verhandlung ist auch in Folgesachen vorgeschrieben

Antrag auf mündliche Verhandlung ist möglich

Mündliche Verhandlung  
ist vorgeschrieben

### IV. Sozialgerichtliche Verfahren nach Betragsrahmen

#### 1. Erkenntnisverfahren

Auch in sozialgerichtlichen Verfahren, in denen nach Betragsrahmen abzurechnen ist, kommt eine fiktive Terminsgebühr (Anm. S. 1 Nr. 1 zu Nr. 3106 VV) bei Abschluss eines Vergleichs in Betracht, da auch hier eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist (§ 124 Abs. 1 SGG).

Unstrittig ist, dass eine Terminsgebühr nach Anm. S. 1 Nr. 1 zu 3106 VV anfällt, wenn die Beteiligten einen in der Form eines Beschlusses ergangenen Vorschlag des Gerichts, des Vorsitzenden oder des Berichterstatters schriftlich gegenüber dem Gericht annehmen (Fall des § 101 Abs. 2 S. 1 SGG).

#### Beispiel 5

Im gerichtlichen Verfahren erlässt das Gericht einen Beschluss, in dem es einen Vergleich vorschlägt, den beide Parteien annehmen. Zu einem gerichtlichen Termin kommt es daher nicht mehr. Außergerichtliche Besprechungen hatten nicht stattgefunden.

Der Anwalt erhält nach Anm. S. 1 Nr. 1 zu Nr. 3106 VV neben der Verfahrens- und der Einigungsgebühr auch eine Terminsgebühr. Die Höhe der Terminsgebühr beläuft sich auf 90 % der Verfahrensgebühr (Anm. S. 2 zu Nr. 3106 VV). Die Einigungsgebühr beläuft sich auf die Höhe der Verfahrensgebühr (Nr. 1006 VV).

1. Verfahrensgebühr, Nr. 3102 VV		300,00 EUR
2. Terminsgebühr, Nr. 3106 VV		270,00 EUR
3. Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1006 VV		300,00 EUR
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
Zwischensumme	890,00 EUR	
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		169,10 EUR
<b>Gesamt</b>		<b>1.059,10 EUR</b>

Streitfrage:  
§ 278 Abs. 6 ZPO

Umstritten ist, ob auch ein nach § 202 Abs. 1 SGG i.V.m. § 278 Abs. 6 ZPO gerichtlich festgestellter Vergleich ausreicht, um die Terminsgebühr nach Anm. S. 1 Nr. 1 zu Nr. 3106 VV auszulösen. Die überwiegende Auffassung bejaht dies (Bayerisches LSG JurBüro 2015, 467; LSG Niedersachsen-Bremen AGS 2016, 69 = ASR 2015, 253 = RVGreport 2015, 461; LSG Nordrhein-Westfalen NZS 2015, 560). Zum Teil wird die Anwendung jedoch auch abgelehnt (Bayerisches LSG AGS 2017, 114 = LSG DAR 2017, 117 = ASR 2017, 121). Zutreffend ist es, die Terminsgebühr zu gewähren.

#### Beispiel 6

Im gerichtlichen Verfahren bitten die Parteien das Zustandekommen eines zwischen ihnen geschlossenen Vergleichs gem. § 202 Abs. 1 SGG i.V.m. § 278 Abs. 6 ZPO gerichtlich festzustellen. Das Gericht erlässt daraufhin einen entsprechenden Beschluss.

Der Anwalt erhält nach zutreffender Ansicht auch in diesem Fall nach Anm. S. 1 Nr. 1 zu Nr. 3106 VV neben der Verfahrens- und der Einigungsgebühr eine Terminsgebühr. Abzurechnen ist wie in Beispiel 5.

Streitfrage bei einfach  
schriftlichem Vergleich

Nach der überwiegenden sozialgerichtlichen Rspr. soll die Terminsgebühr bei Abschluss eines schriftlichen Vergleichs dann nicht anfallen, wenn das Zustandekommen des Vergleichs weder nach § 101 Abs. 1 S. 2 SGG noch nach § 202 Abs. 1 SGG i.V.m. § 278 Abs. 6 ZPO festgestellt worden ist (LSG Niedersachsen-Bremen AGS 2016, 69 = ASR 2015, 253 = RVGreport 2015, 461; Bayerisches LSG JurBüro 2015, 467 = RVGreport 2015, 342; AGS 2017, 114 = LSG DAR 2017, 117 = ASR 2017, 121; LSG Nordrhein-Westfalen NZS 2015, 560; Beschl. v. 5. 1. 2015 – L 19 AS 1350/14 B; SG Osnabrück AGS 2017, 219). Diese Auffassung ist jedoch unzutreffend. Der Wortlaut des Gesetzes ist eindeutig. Das Gesetz fordert lediglich einen schriftlichen Vergleich. Was ein Vergleich ist, ergibt sich aus § 779 BGB. Was unter Schriftlichkeit zu verstehen ist, ergibt sich wie-



derum aus § 126 BGB. Was soll angesichts dieser eindeutigen Rechtslage noch auszulegen sein? Dem Gesetzgeber kann doch wohl nicht unterstellt werden, dass er im Rahmen des RVG von seinen eigenen gesetzlichen Definitionen abweichen wollte. Gegen diese Auffassung spricht auch, dass dem Gesetzgeber des RVG durchaus der Unterschied zwischen einem schriftlichen Vergleich und einem gerichtlich festgestellten Vergleich bekannt war. Liest man nämlich einmal die Vorschrift der Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3101 VV, nach der der Anwalt bei Protokollierung eines Vergleichs über nicht anhängige Gegenstände eine Verfahrensdifferenzgebühr erhält, so wird man feststellen, dass dort ausdrücklich ein gerichtlich festgestellter Vergleich gefordert wird. Der Gesetzgeber hat also sehr genau unterschieden, wann er einen schriftlichen Vergleich ausreichen lässt und wann der Vergleich gerichtlich festgestellt sein muss. In der Zivilgerichtsbarkeit ist i.Ü. schon lange geklärt, dass ein privatschriftlicher Vergleich ausreicht (s. AGS 2018, S. 100). Zutreffend ist es daher, jeglichen schriftlichen Vergleich ausreichend sein zu lassen.

### **Fiktive Terminalsgebühr bei schriftlichem Vergleich**

**Eine fiktive Terminalsgebühr nach Anm. S. 1 Nr. 1 zu Nr. 3106 VV fällt auch bei einem schriftlichen sogenannten außergerichtlichen Vergleich an.**

LSG Mecklenburg-Vorpommern, Beschl. v. 14.3. 2018 – L 13 SB 1/17 B, AGS 2018, 172 = NJW-Spezial 2018, 316 = RVGprof. 2018, 116 = ASR 2018, 144; ebenso SG Neuruppin AGS 2016, 569 = NJW-Spezial 2016, 763; SG Dessau-Roßlau AGS 2017, 220 = NJW-Spezial 2017, 445

Allein dies entspricht auch dem Zweck dieser Vorschrift. Es wäre sinnwidrig, man „gerade die Fallkonstellation, in der der gewünschte Effekt einer Gerichtsentlastung am größten ist, auszunehmen.“ (LSG Mecklenburg-Vorpommern AGS 2018, 172 = NJW-Spezial 2018, 316 = RVGprof. 2018, 116 = ASR 2018, 144).

### **Beispiel 7**

**Im gerichtlichen Verfahren verlangt der Kläger die Feststellung des GdB i.H.v. 60 % anstelle der bereits anerkannten 40 %. Die Behörde schlägt vor, dass man sich vergleichsweise auf einen GdB von 50 % einige, wenn der Kläger seine Klage daraufhin zurücknimmt. Der Anwalt des Klägers stimmt dem Vorschlag zu und nimmt anschließend die Klage zurück.**

Nach zutreffender Auffassung erhält der Anwalt neben der Einigungsgebühr wiederum auch eine Terminalsgebühr. Abzurechnen ist wie in Beispiel 5.

Der Abschluss eines schriftlichen Vergleichs löst allerdings dann keine Terminalsgebühr aus, wenn das Gericht über den Gegenstand des Vergleichs ohne mündliche Verhandlung hätte entscheiden können. Das ist z.B. der Fall, wenn sich die Parteien nach einer Hauptsacheerledigung über die Kosten vergleichen, da darüber nach §§ 193 Abs. 1 S. 3, 124 Abs. 3 SGG ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann.

### **Beispiel 8**

**Nach Erledigung des Verfahrens vergleichen sich die Parteien über die Kosten.**

Da über die Kosten des Verfahrens nach § 193 Abs. 1 S. 3 SGG ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann (§ 124 Abs. 3 SGG), entsteht jetzt keine Terminalsgebühr, sondern nur die Verfahrensgebühr und die Einigungsgebühr. Nach Anm. Abs. 2 zu Nr. 1006 VV ist die Einigungsgebühr allerdings geringer zu bewerten, da sie nur die Kosten betrifft. Hier soll von einer angemessenen Gebühr i.H.v. 80,00 EUR ausgegangen werden.

Zu rechnen ist wie folgt:

Mündliche Verhandlung ist nicht vorgeschrieben

Mündliche Verhandlung ist vorgeschrieben

1. Verfahrensgebühr, Nr. 3102 VV		300,00 EUR
2. Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1006 VV		80,00 EUR
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
Zwischensumme	400,00 EUR	
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		76,00 EUR
<b>Gesamt</b>		<b>476,00 EUR</b>

### 2. Einstweilige Anordnungsverfahren

In Verfahren der einstweiligen Anordnung ist eine mündliche Verhandlung nicht vorgeschrieben, so dass hier eine Terminsgebühr bei Abschluss eines Vergleichs nicht in Betracht kommt.

## V. Verwaltungsgerichtbarkeit/sozialgerichtliche Verfahren nach Wertgebühren

### 1. Erkenntnisverfahren

In verwaltungsgerichtlichen Verfahren sowie in sozialgerichtlichen Verfahren, in denen nach Gegenstandswerten abzurechnen ist, kommt eine fiktive Terminsgebühr bei Abschluss eines Vergleichs in Betracht. Unstreitig ist der Fall, dass das Gericht nach § 106 S. 2 VwGO das Zustandekommen des Vergleichs beschließt.

#### Fiktive Terminsgebühr bei schriftlichem Vergleich

Wird im verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren auf Vorschlag des Gerichts ein schriftlicher Vergleich nach § 106 S. 2 VwGO geschlossen, entsteht für den Prozessbevollmächtigten eine Terminsgebühr.

OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 24.6.2009 – 5 E 728/09, AG kompakt 2010, 98 = DVBl. 2009, 1128 = DÖV 2009, 776; ebenso VG Göttingen, Beschl. v. 3.6.2011 – 3 A 319/07 (zur vergleichbaren Lage in einem Berufungsverfahren)

#### Beispiel 9: Verfahrens- und Terminsgebühr bei Abschluss eines gerichtlich festgestellten Vergleichs

Der Mandant beauftragt den Anwalt, gegen den ergangenen Widerspruchsbescheid Anfechtungsklage zu erheben (Gegenstandswert: 4.000,00 EUR). Nach Klageerhebung schlägt das Gericht den Parteien einen Vergleich vor, den diese annehmen, so dass sich das das Gericht gem. § 106 S. 2 VwGO das Zustandekommen des Vergleichs feststellt.

Dieser Fall ist unstrittig. Neben der Verfahrensgebühr entsteht jetzt gem. Anm. Abs. 1 Nr. 1, 2. Alt. zu Nr. 3104 VV auch eine 1,2-Terminsgebühr. Darüber hinaus entsteht auch eine 1,0-Einigungsgebühr nach Nrn. 1000, 1003 VV.

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 4.000,00 EUR)		327,60 EUR
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 4.000,00 EUR)		302,40 EUR
3. 1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV (Wert: 4.000,00 EUR)		252,00 EUR
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
Zwischensumme	902,00 EUR	
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		171,38 EUR
<b>Gesamt</b>		<b>1.073,38 EUR</b>

Streitfrage: außergerichtlicher Vergleich

Strittig ist auch hier, ob ein einfach schriftlicher Vergleich mit der Behörde ausreicht, was auch hier von der Rechtsprechung abgelehnt wird.

**Fiktive Terminalsgebühr für Rechtsanwalt bei außergerichtlichen Vergleich**

Es fällt keine Terminalsgebühr bei einem außergerichtlichen schriftlichen Vergleich an, wenn sich die Beteiligten ohne Zutun des Gerichts einigen.

VG Leipzig, Beschl. v. 22.3.2018 – 2 K 2700/17.NC; ebenso OVG Berlin-Brandenburg AGS 2018, 10 = FA 2018, 36 = NJW 2018, 1338

Nach zutreffender Auffassung muss auch hier der einfach schriftliche Vergleich ausreichen. Das Gesetz fordert nur einen schriftlichen Vergleich. Was unter Schriftform zu verstehen ist, ergibt sich aus § 126 BGB, und was ein Vergleich ist, ergibt sich aus § 779 BGB. Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Weitere Voraussetzungen werden – auch in verwaltungsgerichtlichen Angelegenheiten – in Anm. Abs. 1 Nr. 1, 2. Alt. zu Nr. 3104 VV nicht aufgestellt.

**Beispiel 10**

Der Mandant beauftragt den Anwalt, gegen den ergangenen Widerspruchsbescheid Anfechtungsklage zu erheben (Gegenstandswert: 4.000,00 EUR). Nach Klageerhebung schließt der Anwalt mit der Behörde einen schriftlichen Vergleich, woraufhin das Verfahren für erledigt erklärt oder die Klage zurückgenommen wird.

Nach zutreffender Auffassung ist ebenso zu rechnen wie in Beispiel 9.

**2. Einstweilige Anordnungsverfahren**

In einstweiligen Anordnungsverfahren ist eine mündliche Verhandlung nicht vorgeschrieben, so dass hier eine fiktive Terminalsgebühr bei Abschluss eines schriftlichen Vergleichs nicht in Betracht kommt.

**VI. Finanzgerichtliche Verfahren****1. Erkenntnisverfahren**

Im Erkenntnisverfahren gilt das Gleiche wie im allgemeinen verwaltungsgerichtlichen Verfahren, da auch im finanzgerichtlichen Verfahren die mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist.

**2. Einstweilige Anordnungsverfahren**

In einstweiligen Anordnungsverfahren kann eine fiktive Terminalsgebühr nicht entstehen, da eine mündliche Verhandlung hier nicht vorgeschrieben ist.

**Impressum**

**Herausgeber:** Rechtsanwalt Norbert Schneider, Hauptstr. 72, 53819 Neunkirchen, T: 02247/9192-0

Manuskripteinsendungen bitte an folgende Anschrift: kostinski@anwaltverlag.de

**Manuskripte:** Der Verlag haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erhält der Verlag das ausschließliche Verlagsrecht. Eingeschlossen sind insbesondere die Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank sowie das Recht der weiteren Vervielfältigung.

**Haftungsausschluss:** Verlag und Autor/en übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der abgedruckten Inhalte. Insbesondere stellen (Formulierungs-)Hinweise, Muster und Anmerkungen lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar.

**Urheber- und Verlagsrechte:** Alle Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen.

**Anzeigenverwaltung:** Deutscher Anwaltverlag GmbH, Rochusstr. 2–4, 53123 Bonn, E-Mail anzeigen@anwaltverlag.de.

**Erscheinungsweise:** Monatlich, jeweils zur Monatsmitte.

**Verlag:** Deutscher Anwaltverlag, Rochusstr. 2–4, 53123 Bonn, T 0228/91911-0, F 0228/91911-23, E kontakt@anwaltverlag.de

**Ansprechpartnerin im Verlag:** Anna Kostinski

**Satz:** Cicero Computer GmbH, Bonn

**Druck:** Hans Soldan Druck GmbH, Essen